



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 17.08.2026

Jahrgang/Nummer 2026/34

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Wir suchen Sie! Mitarbeiter (m/w/d) für den Bauhof Hoheim

Standort: Landratsamt Kitzingen - Bauhof

Beginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beschäftigungsart: Vollzeit – befristet bis 31.12.2027, für die Erkrankung eines Mitarbeiters, nicht teilzeitfähig

Bewerbungsschluss: 06.09.2026

Gehalt: Leistungsgerechte Bezahlung nach den tarifvertraglichen Regelungen: bis zu Entgeltgruppe 6 TVöD

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bauhof einen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Betonbauer/Maurer (m/w/d) oder in einem vergleichbaren Handwerksberuf (z. B. Straßenbauer, Straßenwärter/Pflasterer m/w/d).

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **06.09.2026**.

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kleinlangheim (Verbandssatzung)

Der Schulverband Kleinlangheim (nachfolgend stets „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

SCHULVERBAND

KLEINLANGHEIM

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kleinlangheim.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte sowie die allgemeine Verwaltung des Schulverbands werden aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags von der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die / der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden), haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht

Schulverbandsvorsitzende bzw. Schulverbandsvorsitzender oder gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind.

(3) Die / der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 Euro. Die Stellvertretung der / des Schulverbandsvorsitzenden für ihre Tätigkeit im Vertretungsfalle, während dem die Amtsgeschäfte der / des Schulverbandsvorsitzenden vollumfänglich wahrzunehmen sind, eine Entschädigung von 15,00 Euro je Vertretungstag, maximal jedoch bis zu dem Betrag, der der Höhe der monatlichen Entschädigung der / des Schulverbandsvorsitzenden nach Satz 1 entspricht.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an einem Sitzungsort in einer Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes stattfinden;
- b. wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 20,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 16:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a, b und c haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz von 20,00 Euro unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der / des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 05.10.2020 außer Kraft.

Kleinlangheim, den 10. Juni 2026

Julia Rönninger-Enck
Schulverbandsvorsitzende

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum am 25.08.2026 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Da bei wird auch der Landkreis Kitzingen im Bereich Estenfeld beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.08.2026

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum am 14.09.2026 - 25.09.2026 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppen-übung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.08.2026

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum am 14.09.2026 – 02.10.2026 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppen-übung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Bereich Volkach/ Nordheim beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.08.2026